



**KREIS
OSTHOLSTEIN**

**Bericht der
Heimaufsicht des Kreises Ostholstein
über die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft
gem. § 19 Abs. 5 Selbstbestimmungsstärkungsgesetz
für 2021 und 2022**

Ausgangslage:

Die Arbeitsgemeinschaft (AG-19) setzt sich aus Vertretern von Pflegekassen (vdek), MDK, Träger der Sozialhilfe und Heimaufsicht zusammen. In dieser Konstellation nahm die Arbeitsgemeinschaft bereits 2002, damals noch auf Grundlage des Heimgesetzes, ihre Arbeit auf. Ziel war und ist die enge Zusammenarbeit und Koordinierung der gesetzlichen Aufgaben der Teilnehmer. Nachdem das Heimgesetz in Schleswig-Holstein am 01.08.2009 durch das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) abgelöst wurde, findet sie ihre Rechtsgrundlage heute in § 19 SbStG. Die Trägerverbände werden einmal jährlich zu einer Sitzung eingeladen. Zwischen den regelmäßigen Sitzungen werden Einzelfragen ad hoc geklärt.

Art und Inhalt der Zusammenarbeit

2021:

Aufgrund der Corona-Pandemie konnte in 2021 leider keine Sitzung stattfinden, da auch die Tätigkeit der Heimaufsicht durch Erlassregelung des Sozialministeriums im Hinblick auf die Durchführung von Regelprüfungen in den Einrichtungen stark eingeschränkt wurde. Zum anderen waren die Mitarbeiter:innen der Heimaufsicht im Fachdienst Gesundheit mit der Bearbeitung von Rechtsfragen rund um die Corona-Schutzmaßnahmen ausgelastet. Eine für September 2021 geplante Sitzung musste aufgrund von umfangreichen Bauarbeiten im Fachdienst Gesundheit verschoben werden.

2022:

In der Sitzung am 22.06.2022 wurde über die Änderungen des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes, in Kraft ab 20.05.2022, diskutiert: insbesondere die Einteilung der Einrichtungstypen und die neu geschaffenen Regelungen für mit Pflegeheimen gleichgestellte Einrichtungen wie beispielsweise die außerklinische Intensivpflege waren hierbei Thema.

Auch die neu eingeführten Informationspflichten der Heimträger gegenüber der Heimaufsicht wurden erläutert: Neu bei den Informationspflichten gemäß § 17 ist die Pflicht des Leistungserbringers, Unglücksfälle wie Feuer, Unwetter, aber auch sexuelle Übergriffe, Gewalttaten und Vorkommnisse, die die körperliche oder psychische Unversehrtheit der Bewohner beeinträchtigen, an die Heimaufsicht zu melden.

Der Verfahrensstand des Rahmenvertrages über vollstationäre Pflege in Schleswig- Holstein wurde besprochen wie auch das Modellprojekt Kurzzeitpflege erläutert.

Die Koordinierungsstelle soziale Hilfen berichtete über ihr Prüfverfahren und die daraus folgenden Entwicklungen.

Nach Pandemieende wird die AG-19 wieder in gewohnter Weise die Entwicklungen in den Heimen im Kreisgebiet aus den verschiedenen rechtlichen Blickwinkeln beobachten und bei Bedarf die nötigen Interventionen koordinieren, um die Lebensverhältnisse der Bewohner:innen zu verbessern.